

Landgericht Halle/Saale

Az.: 5 0 1579/17

Wohl

Im Namen des Klägers

In der Sache

der Wöpenfetter Fensterputz GmbH,  
verteuert durch den Geschäftsführer, Herrn  
Miller, Leisingstraße 6, 06007 Wöpenitz

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rabe Dr. Claus v. Hoffmann  
Am Markt 12, 06007 Wöpenitz

gegen

Herrn Max Schmidt, als Inhaber der Firma  
Meteo, Heinrich-Perrn-Straße 25, 06120  
Halle/Saale

- Beklagten -

Prozessbevollmächtigter: Röhren Dr. Rüdiger, Weigert  
Mühlmann, Goethestraße 99, 04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle/Saale - 5. Zivilsenat  
durch die Richterin am Landgericht  
Ghormatz, mit Urteil vom 15.03.2018 für  
Recht erkannt:

ZW  
ZW.

1. Der Befehl wird umstellt,  
an die Klägerin 724,04 €  
nebst Zinsen i.H.v. 9%punkten  
über dem Basiszins <sup>ab dem</sup>  
17.09.17 zu zahlen.

Z

2. Der Befehl wird umstellt  
an die Klägerin nebst  
9.909,81 € nebst Zinsen in  
Höhe von 9%punkten über dem  
Basiszins <sup>ab dem</sup> 11.09.17  
Zug-um-Zug gegen Übergabe und  
Rücküberweisung der Marke  
"MT EP Compact" gem. dem  
Bestreben und Umkehrungen  
nach Anlage N1, zu Aktenverlesen  
zu zahlen.

als Anlage zu  
Aktent. u. u. 2

3. Im übrigen wird die Klage  
abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits  
tragen der Befehl zu 90%  
und die Klägerin zu 10%.

5. Das Urteil ist unwidrig  
vollstreckbar, die die Klägerin  
allerdings nur gegen Einwirkung des  
i.H.v. 110% des jeweils zu

Vollstreckung im Betrags.

Die Vll. kann die Vollstreckung  
gegen den Schuldner einleiten  
i.H.v. 10% des vollstreckbaren

Betrags abzurufen, wenn nicht der  
Schuldner zur Vll. bereit ist.

10% des jeweils zu vollstreckenden  
Betrags leistet.

Ungerath

Die Parteien stellen über Rechte im Zusammenhang mit Vermittlern vorzuleisten hergestellt und zuleisten Türen.

Die Klagen (von Folgerin Kl.) ist ein Fensterbauunternehmen, der Behörde ist Hersteller von Aluminiumtüren und Fenstern.

Der Kläger bestellte bei der Behörde am 6. 12. 2014 für zwei verschiedene Bauverträge Aluminiumfenster, für die er vor Ort Abmaße genommen hatte und der Behörde übermittelt.

\* Die Türen sollten an der Fassade werden Kl. selbst verbaut werden. Die Behörde wurde am Montag.

Für das Bauvertrags Giebelbauhaus Barchens, Oststraße 9, 34114 Nessel (BV 1) bestellen der Kläger die „Aluhersteller“ als Teil des Fenstersystems „New Therm 100“.

(BV 2) Für das Bauvertrags Giebelbauhaus? Meyer, Lütze-Otto-Peters-Straße 37, 39112 (Meyer) bestellte er bei Hersteller „MT EP Compact“ zu einem Preis von 9.909,01 €.

Die Tür für das BV 2 wurde von der Behörde am 20. 12. 2014 geliefert und vom Kl. am 15. 01. 2015 in das Giebelbauhaus verbaut.

Am 16.01.2015 schickte die  
Vl. dem Behl. eine E-Mail, in  
welcher sie Mängel an der Td rück.  
Es wurden dem Behl. gesamte Kundenkurst  
Mitarbeiter stellte fest, dass die  
Mängel auch einen fehlerhaften  
Geben entstanden seien.

Auf neuere Aufklärung der Vl.  
bedankte der Behl. die Mängelzeitigen  
Spielplatz mit E-Mail vom  
23.06.2015 entgegen ab.

Mit Schreiben vom 19.03.2016 schickte  
die Vl. dem Produkt vom Vortrag.  
eine Resolution des Behl. schickte dem  
Vortrag.

Im BV1 bewerte der Behl. die  
Td am 12.03.2015. Der Vl. bewerte  
sie am 16.03.2015 ein.

Mit E-Mail vom 26.03.2015 rück  
die Vl. die Td als Mängelhaft und  
schickte Mängelzeitigen.

Daraufhin schickte der Behl. am  
27.03.2015 einen Mitarbeiter, der  
die Td in Augenschein nahm und  
den Vl. beiden Mängelzeitigen  
der Td antwortete.

Nach diesem Termin wurden Mängel  
an der Td festgestellt.

Auf weitere Publikationen zu  
Mängelbesetzung vom 17.9.2015 auf  
15.05.2015 verweist der Beleg. Nicht  
mehr.

Die Wl. befragt, bez. des  
BV2 sei die Silhouette der Vogelwelt,  
An der Anpassung an die zu sein  
sei, sodass immer größere Dichtungen  
auch in geschlossenen Zustand nicht  
auflösen, wodurch Licht durch die  
Tür fallen kann; zudem seien die  
Türblätter nicht auf Null-Lage  
eingelastet worden, sodass sie nicht  
in mittelmäßig stehen.

Die Mängelbesetzung so mit Kosten  
von etwa 900 € verbunden, wobei  
700 € auf den Restbetrag der Arbeiten  
und 200 € auf das Einstecken der  
Tür entfielen.

Am Tag der Freigabe der Tür  
haben sie beide Mängel feststellen  
können, so dass erst nach Einbau  
möglich gewesen wäre.

Bez. des BV1 liegt der Mangel  
darin, dass sich die Tür nach  
Einbau am Schwan habe schließen  
können, nach der Besichtigung  
durch den Mitarbeiter des Behl.  
am 22.03.2015 seien noch  
weitere Mängel aufgetreten.

Die Tür bleibe nicht mehr im  
„Schwapp“ da sie unter enormer  
Spannung stehen habe.

Der Anpressdruck sei zu gering gewesen,  
so dass bei Geschlossenheit

Luft durch zog und nicht Anpressdruck  
wurde.

Die Mängel an der Tür habe an  
Mitarbeiter des Behl. verursacht

Zur Beseitigung des Mangels am  
„Schwapp“ habe er 329,09 €  
aufwenden müssen, um den  
elektronischen Öffner austauschen  
zu lassen.

Weitere 800 € habe er seinem  
Kfzgeber, dem Bauherrn des

BV1 nachlassen müssen, wobei

400 € auf die Kosten entfielen  
und weitere 400 € den zu geringen  
Anpressdruck, wurde dem Schme GbR

den Td.

den den Mängel habe sie bei

Abwicklung an Td nicht erkennen lassen

Die Kl. beantragt, <sup>weiter</sup>

1. den Befehl zu verurteilen,  
an die Kl. gegen 1.729,09 € verb  
Zinsen in Höhe von 9% p.a. über  
den Basiszinsstand seit Rechtskraft  
zu zahlen,

2. den Befehl zu verurteilen, an  
die Kl. gegen weitere 4.908,01 €  
verb Zinsen in Höhe von 9% p.a.  
über den Basiszinsstand seit  
Rechtskraftzeit Zug-am-Zug  
wegen Übergabe und Übergang an  
Alemidionbank gemäß Beschluss  
und im Hinblick nach vorliegender  
Menge N. 1,

3. festzustellen, dass sich an  
Befehl mit an dem die An  
im Vergleich zu Ziffer 2  
bezeichneten Td in Anrechnung  
bezieht.



Den Befehle befehlt,

die Wege abzurufen.

Er behauptet, die Kl. habe es unterlassen, die geltenden Taten zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen.

Er bezieht sich zudem die Unvollständigkeit dem Gutachten festzustellen von diesem Verfahren.

Zudem bezieht er die Mängelhaftigkeit der Taten, sowie ein etwaiges eigenes zu verhehlen wollen.

Vielmehr habe der Kl. die Mängelhaftigkeit jeweils auch nicht Sach- und Sachgründen Angaben selbst verursacht.

Die Unterzeichnung des Kl. durch einen Mitarbeiter am 28.9.2011 sei von dem Neben 2 gestanden.

Über eine Nachbesserung sei Absprache zwar getroffen worden, aber nicht verbindlich.

Die Mitarbeiter am der Tat des BV1 seien nicht von seinem Mitarbeiter Verantwortlich werden.

Insbesondere bezieht der Behr. mit

Wien wissen, Ann Ann  
Hl. den Barbenen des  
BVI und dem ihr. 300€  
Wenigstens habe, sonst dessen  
Zusammenhang. Ich die  
Anwesenheit der Hölle nicht  
bestimmen. Da es sich um eine  
häufige Zahlung der Hl. im Jahre  
habe diese durch nicht ersetzt  
wird nicht werden.

Es befragt, bez. des BVI  
Ann Ann nicht an der Stelle  
Nicht der Dichtungen im geschlossenen  
Zustand mit eine nicht  
bestimmte Menge und nicht  
Vorsicht der befragte Menge  
zurück zu führen sein.

Ann die Tabakur nicht in  
Höll-Tag, sie nicht werden  
Eben, Stelle zu den haben  
Menge Ann. Die mit der  
Wichtig verbundenen haben habe  
die Hl. sonst zu tragen.

Trotzdem kann es sich bei dem  
Dichtungen am ganzlich an der Stelle  
Bestimmte.

Diese Wegstrecke verprozessual  
ein selbstständiges Betriebsrat  
Betriebsrat zur Az: 504 2518  
beim ehemaligen Gewicht Aussch  
eingelakt, in welchem ein  
Gutachten des Gutachter  
Dipl.-Ing. Schulze vom 29.09.2006  
erstellt wurde. Dieses besteht  
zwei mit der Mitgliedschaft  
des Par im BV1.

Ein weiteres Selbstständiges  
Betriebsrat zur Mitgliedschaft  
des Par im BV2 unter Akt  
Wk. beim ehemaligen Gewicht  
zur Az. 100H 27115  
erstellt, was Aussch  
Gutachten des Gutachter  
Gutachten des Dipl.-Ing. Braun  
vom 31.01.2017 erstellt  
wurde.

In der Mitgliedschaft verträgt  
vom 15.03.2018 hat Auss  
Gewicht enden Betriebs erhalten,  
Aussch Zugunvernehmung an  
Zugun Bordas und A kurz in  
Fuge der Vernehmung der Wk.

am den 12 im BV1.

Zudem hat der Geldrat die  
Verfahrenskosten der Verfahren

26 Halle/Kasse 5 014 25/15

und 16 Halle/Kasse 10 014 27/15

beizuziehen mit vom Gegenstand  
der höchsten Veranschlagung  
spricht.

Entscheidungsgründe.

Die zulässige Klage ist im  
Ans am Tenor abzuweisen  
Unters begründet.

A. Zulässigkeit.

Die Klage ist zulässig.

I. Insbesondere ist Am  
denzucht Halle/Koerle  
gem. §§ 231, Nr. 1, 79 I, 1. 2. GVG  
sachlich zuständig. Der  
Kommunale Streitwert der Klagehöhe  
1. bis 3. überschreitet Allen für die  
Zuständigkeits des Amtsgerichts  
nominale Schwelle von 5.000 €,  
§ 5 ZPO.

Örtlich richtet sich die Zuständigkeit  
nach § 21 ZPO nach der  
Niederlassung des Beklagten, der Firma  
Halle, des Beklagten. Die Klage hat  
Bezug zum Geschäftsbereich.

II. Bez. des Klagebetrags zu 3.

verfügt der Kläger nach über den  
für eine feststehende Klage voranzul.  
Feststellung in Prozess § 256 I ZPO.

Dieses ergibt sich jeder falls daraus,  
denn die Feststellung des Antrags  
im Vollstreckungsverfahren zu  
solcher Vollstreckung, ohne in irgendeiner  
Weise den Gegenstand zu beschreiben,  
§ 256 I ZPO.

B. Die verschiedenen Wege zur

Erkenntnis. § 260 ZPO im Ver-  
gleich der abweichenden Weisung im  
Weg zu ändern werden.

Es können sich alle gegen den selben  
Prozessgegenstand bei der Sache im  
den Prozessgegenstand zu ändern, werden  
in dem selben Prozess erbeten  
Gemein.

C. Die Weg-Zit aber nur  
teilweise begründet.

I. Bezüglich des Wegentzugs zu 1.  
darüber ist die gleiche Zt für  
den BV1 bezieht,

steht dem Weg ein Anspruch

zw. | i.H.v. 724,04 € aus §§ 650I, 939I,  
| § 37 Nr. 3, 288 (Beide dem Grund haben  
des Punkts mit dem Bestätigungsschreiben  
zu.

1. Die Punkte schlossen einstimmig  
auf Grund des Angebots des VL  
vom 6. 12. 14 einen Vertrag  
über die Lieferung einer Anzahl  
des Materials für VL gefälligen  
Zt.

X Dieser Vertrag ist als Wahlvertragsvertrag  
gem. § 650I BGB zu qualifizieren.  
In Bezug zu dem Wahlvertrag  
währt dieser die Art und Weise,  
dass die Lieferung einer  
gew. herstellenden Sache  
geschuldet ist, wobei beim  
Wahlvertragsvertrag aus Element  
der Verantwortlichkeit des Auftrags  
und Bestehen am der Seite für

Vordringens nicht, während  
der Umbau sich durch das  
Element oder gebildeten  
Mehrfach auszeichnet.  
Die Prüfung des Vertrags zur Bestimmung  
des Vertragstyps ergibt sich aus  
Wort eines objektiven Empfänger  
gem. §§ 132, 157, 252 BGB.

Hierzu war die die Parteien  
im Wesentlichen die Umstellung  
einer Tür eines bestimmten  
Typs wesentlich. Dass diese  
in ihren großen spezifischen  
an dem konkret Bauverfahren  
angepasst werden sollte, lässt  
allein, dass planwidrige Element  
den Gebildeten Leistung nicht  
überwiegen. Dies ergibt sich  
insbesondere auch daraus,  
dass nicht der Behl sondern  
die bei der Maße der Tür  
abzulesen auf dem Behl. blieb  
mit Hilfe.

2. Die gelieferte Tür war auch,  
jedenfalls teilweise, ungeliefert  
gem. § 434 BGB.

Die Anwesenheit des Vorkaufers



Mängelrecht ergibt sich  
aus § 650i BGB.

Stoffen

Für die Mangelhaftigkeit trägt die Kl. die Beweislast nach dem allgemeinen Regelfall, da die Mangelhaftigkeit der Sache erst zu Zeitpunkt der Abnahme notwendig. Todtmals nochmal Anstellung der Beweislast unter Anwendung Artikel. Es handelt sich in diesem Sinne um keinen Verbindungsgegenstand, für den nach § 977 BGB erste Veräußerungsregel für das erste Jahr nach dem Kauf greifen würde.

Notwendiges Maß an richterlicher Überzeugung (§ 977 S. 2) ist ein positivierendes Maß an Überzeugung, dass am Zeitpunkt eintreffend, dass es notwendig und die jegliche Zweifel vollständig ausschließt.

a) Hinweis von der geliebten Tür bez. des eingebauten elektrischen Schließmechanismus mangelhaft.

Wie Seite ist bei von Sicherungsgelen,

Wenn sie bei Verletzung der  
Scheitern, objektiv sowie  
den Montagenleistungen entspricht  
§ 434 I BGB.

Vorliegen hat die Beweislast  
erzelen, dass die Antriebsfunktion  
des elektrischen Türöffners defekt  
ist.

Dies stellt eine negative Abklärung  
von der üblichen Beschaffenheit des  
§ 434 II Nr. 2 <sup>ist</sup> unmöglich für die  
gunstvollere Bewertung nicht  
speziell ist.

Dies hat Aus Sachverständigenberichten  
/ des Dipl.-Ing. Schulze vom 29.09.10  
erzelen.

Dieses kann im vorliegenden Prozess  
nach § 193 I ZPO verwendet werden.

Demnach kann sich eine Partei im  
Prozess auf die Tatsachen, die im  
selbstständigen Beweisverfahren  
erzelen wurden und berufen, so  
dass diese einen Beweiswert  
im Prozess haben werden.

Das Beweisverfahren mit dem  
Az. 5 OI 25/19 wurde abgelehnt.  
Das Gutachten Rottmann nach  
§ 402 iVm § 373ff ZPO verwendet.

Anhaltspunkte, die gegen die  
Richtigkeit des Gebrauchens  
Sprechen können, sind nicht  
erhöhten.

Nach dem Gebrauch, lag dem  
die Mangelhaftigkeit bezügelnde  
Umstand auch bereits bei  
Gebrauch vor, § 498 BGB.  
Dabei unzutreffend ist das  
Fehlen einer Bestätigungsscheide, wobei  
davon anzunehmen ist dass diese  
unzureichend nicht oder nicht richtig  
montiert waren ist.

b) Nach der Dichtung der Tür  
sind nach dem Gebrauch des  
Gebrauchs mangelhaft.

Insofern wurde festgehalten, dass  
im geschlossenen Zustand ein  
Lichtzug hinter der Tür festzustellen  
zu spüren ist, was nicht auch  
eine kleine Spalte ist.  
Nach dem ist für eine Dichtungstür  
normal üblich, nach ist diese Art  
bei dem geschlossenen Gebrauch  
eben so möglich, wie eine mangelhafte  
Tür, § 439 II BGB.

Dies beweist, hat den Charakter,  
dass eine fehlerhafte Produktion  
der Richtigen nur wenn damit  
ebenfalls Beweis bei Abklärung  
und Gefährdung der Tür verbunden

c) Bezüglich der Wahrheit am der  
Tür, ist keine Mangelhaftigkeit  
festzustellen.

Unabhängig von der Aussage bei  
Abklärung der Tür noch nicht  
verbunden.

an dem  
AGL 2,1

Es kann aber auch nicht  
festgestellt werden, dass sie auf  
einen anderen Pflichtenverstoß  
das Behl. beruhen.

Wiso wird man aus Charakter  
unerschuldig, da es nicht feststellen  
kann, von der Hauptmaterie  
unabhängig ist.

Statt der Generalratnahme in der  
mündlichen Verhandlung vom  
15.03.2018 hat keine solche  
erfolgt.

Die Vernehmung des Zeugen Buchholz  
war unerschuldig. So wird davon aus

er sei während der letzten Stunde  
die am Mitarbeiter des Behl.  
am vor Ort war, nicht ständig  
bewusst gewesen, die Mauer  
seien ihm erst am Abend abgefallen,  
als er die Baustelle verlassen  
wollte. Die Mauer seien dem  
am Tag zuvor hinten noch nicht  
verbunden gewesen am  
Mitarbeiter des Behl. sei die  
einzig gewesen, der am diesen  
Tag an der Tür gearbeitet habe.  
Allerdings sei an diesem Tag mit  
der Baustelle viel los gewesen  
und auch die anderen Leute  
hätten stets diese Eingangstür  
genutzt. Er habe nicht hinten  
unterschieden, dass diese gegen die  
Tür geschlossen seien.

Diese Aussage deckt sich mit  
mit demjenigen des Zeugen kmz  
Dabei war der am 28.3.15  
anwesende Mitarbeiter des Behl.  
Er sagte aus, er habe am diesen  
Tag nicht mit Werkzeug gearbeitet  
und habe zudem stets gegessen mit  
dem Mitarbeiter am.

Daher könne er sich nicht ~~entweder~~  
vorstellen die Natur verursacht  
zu haben.

Auch eine vertragliche Nebenpflichtverletzung  
ist nicht vorstellbar, da sich an  
Zuge auch nicht Annon erinnern  
kann, das während einer  
Anwesenheit jemand die Tür  
geschlossen hat, so dass keine  
Informationspflicht über die  
Beschränkung von Tür auch  
Dritte in Betracht kommt.

Beide Züge gegen Glaubhaft und  
Staubmutter aus, auch wenn  
die beiden gleichschuldig  
sind.

d) Danach nur die Tür  
zur bez. des Gefährdungszustandes  
auf den Boden ausgeht.

3. Zeller hat die hl. den Behl.  
mit Schreiben vom 5.04.75 nach  
eine ansonstene führt von  
Mängelbesetzung gerichtet, § 280 II,  
281 II BGB.

4. Der Behl. kann laut die  
Pflichtverletzung auch ein Verstoß,  
§ 276 BGB. Dies wird gem. § 280 I  
BGB vermutet, können laut sich  
der Behl. nicht exculpieren  
lassen. Insbesondere ist ganz  
klar, die Mängel seien  
nur auf Grund einer unrichtigen  
Montage entstanden, nicht  
auf Grund eines Kontakts mit  
unter Beweis gestellt werden.

5. Der Anspruch zur Kl. ist  
auch nicht nach gem. § 377 I HGB  
auf Grund der Verletzung einer  
Kaufmännischen Prüfungsobligations  
ausgeschlossen.

a) Zeller ist der Anstandsweise  
des § 377 HGB anwendbar,  
An es sich um einen  
Handelshandlung zwischen zwei  
Kaufleuten handelt.

Der Vertrag ist als Verkauf anzusehen  
zu qualifizieren (§ 9), und dem  
die Vorschriften zum Kauf  
anwendbar sind, § 90 I BGB.

Die Hl. ist als GmbH  
Handelsgesellschaft, § 6 I HGB, III  
GmbH G.

Der Behr. befreit ein  
Handelsgericht, § 1 I, II HGB.

b) Zudem hat die Hl. dem Bbl.  
jedenfalls eine Mängelanzage  
unverzüglich nach Abhebung  
der Tat gemacht.

c) Dies ist nach § 377 I HGB  
von Ann. erforderlich gewesen,  
wenn es sich um einen  
Mangel handelte, der sich  
bei ordnungsgemäßer Untersuchung  
zeigt hätte (offener Mangel).

Bei versteckten Mängeln, die sich  
bei ordnungsgemäßer Untersuchung zu nicht  
nicht feststellen lassen, hat der  
Käufer die Annahme unverzüglich  
vorzunehmen, wenn sich später  
ein solcher Mangel zeigt.



Die Beweislast steht daher, um  
welche Art Mangel es sich  
handelt, trägt der Käufer,  
wie sich aus der Auslegung  
des § 377 II BGB  
ergibt, „es sei denn“.

a) Hiernach ist der fehlerhafte  
Erschließungsmechanismus als  
offener Mangel anzusehen.  
Im Rahmen der des Mangels  
hat das Gutachten keine  
Schlüsse gezogen. Der Kl. hat  
aber auch keinen Beweis dafür  
angebracht, dass sie diesen nicht  
hätte gut feststellen können.

bb) Glücklos gilt für die  
fehlerhaften Dichtungen.  
Zwar wurde im Gutachten von  
Tür des zweiten Wagens nichts  
ausgesagt, die Dichtungen  
und ihre Mangelhaftigkeit  
hätten sich erst im eingetragenen  
Zustand erkennen lassen.  
Dies lässt aber keine  
hinreichenden Rückschlüsse  
auf die hier angeführten Mängel

Tor 2v.

Entsprechendes wurde jedenfalls  
auch nicht von der

Kl. vorgebracht und unter Beweis  
gestellt.

Entsprechende Richtigkeiten im Verh.  
sind gem. § 139 ZPO ersichtl.

[Bombenreich].

c) Der Behl. kann sich aber nicht  
mit Erfolg auf den  
Ausschluss der Gewährleistung

berufen, da er seine  
Nachlassungsverpflichtung

widernorm anerkannt hat, ZPO BzB.

Dem Vorbehalt des Behl. er habe

lediglich ins Kalend. mit

ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

die Klage im binden Anstellgen

Tor unterwirft, greift nicht durch.

Nach den Grundsätzen des

Neutestamentlichen Bestätigungs-

Schreibens, hat er eine solche

Verpflichtung jedemfalls anerkannt,

indem er die im Schreiben dar

kl. von 17.04.2015

entgegenwärtigen Nachbesserungs verpflichtungen  
nicht zurück gewiesen hat.

a) Die Garantie des Publikums  
Bestätigungsschreibens für den  
Anwalt, da es sich bei diesen  
Prozessen an Publika handelt.

b) Dem Schreiben der Kl. sind  
auch Vertretungen beigefügt.  
Das die Bkl. wiederum  
beschreibt, dass es Anbei zu  
ihren Angaben gehören soll, damit  
jederfalls klären, dass  
über das Thema der Maßnahme  
verhandelt wurde.

c) Die Kl. hat Anbei Schreiben und  
in ihrem ersten Teil  
Zusammenhang zu diesen  
Verhandlungen verschickten  
Anbei aus dem Sicht die  
Angabemisse der Verhandlung  
wahrnehmen zu lassen.

AA) Es ist nicht erkennbar,  
dass sie Anbei Rechtsmissstände  
behandelt hat, in dem sie  
in den sie bewusst von sich selbst

Veränderungen (Inhalten) abzurufen  
Kt.

ee) In der Rechtsfolge, gelten die  
Inhalte des Schenkens als  
verbindlich.

Damit wurde der Behl.

1. Die Flügelanträge durch  
Gleichwertigkeiten auszuführen.

2. den elektrischen Trossen  
des zu ersetzen;

beides bis spätestens Freitag den  
07.09.2013.

\*

d) Zudem ist das Grundstück  
mit dem nicht gem.

§ 787 S. 1, 726 BGB Anwendung.

ist handelsrechtlich Handel

gegenüber dem nicht gem.

§ 350 HGB keine Anwendung.

6. Ich, dass der Behl. diesen  
Veränderung nicht nachkommen  
ist, stellt eine Pflichtverletzung  
dar, welche er zu vertreten  
hat. Ist die eventuelle Fristsetzung  
konkret er gem. § 241 BGB  
nicht an.

7. Hinsichtlich der Behl. der  
Behl. Schadensersatz i.H.v.  
324,09 € für den elektrischen  
Trossen gem. § 241 BGB, 290 BGB

und 400 € für die  
Kalkulation der Selbstkosten  
zu stehen, § 287 ZPO.

Die Kosten der Deckungs wird  
Zustehen dem Parteien selbst.

Die Kosten der Dichtungen sind  
der Kl. entstanden, An sie  
dieser Betrag des Bankens als  
BVL, Herrn Buchens nach dessen  
Anzeige.

Dies hat Herr Buchen in der  
Zugrechnung bestätigt, so dass  
es auf ein Bankkonto aus BVL  
nicht zu kommen.

Die Angemessenheit dieses

Betrags erscheint dem

Gericht nach § 287 ZPO als  
angemessen.

Das Gericht entscheidet hierüber  
unter Würdigung aller  
Umstände nach freier

Überzeugung über das

Gutachten mit der Höhe des  
Schadens.

Die Dichtungen sind als, für eine  
Fehlende Richtigkeit der Tür

Wichtiges Bestm. Teil der  
Waren, muss dem Betrag  
realistisch entsprechen.  
Materialkosten auf Markt sind  
unverändert in etwa einen  
Anstieg von 5% zu erwarten.

Auch wenn das Einkaufspreis-  
Gutachten hier zu niedrig  
bleibt, ist ein deutlicher  
Betrag zu erwarten.

Dem Schaden steht mit nicht  
entgegen, dass die H. Herren  
Broschur über den Betrag

bedeutend unterschätzt hat.

Dies waren Vorwissen eines  
Rechtsbeirats geboten, da auch  
Herrn Broschur Nachschub ins  
Jahr dem H. H. H. H. H. H.  
Anzahl.

Insgesamt ist der H. H. H. H. H.  
ein Schaden von 729,04€  
entstanden.

fragwürdig

ZW

## I. Bezüglich des BV 2

steht dem Kl. gegen die Bekl.  
der selbst gemachte Antrags  
auf Rückzahlung von 4.904,81 €  
zug um Zug gegen Rückgabe an  
Tür zu, § 346 I, 348, 323 I, II, 2,  
650, 439 I, 437 Nr. 2 BGB.

7. Nach dem Vertrag über die  
Lieferung der Tür „MT EP Composit“  
vom 6.12.14 ist als  
Wahrscheinlichkeitsvertrag einzustufen,  
§ 690 I BGB.

8. Diese war auch bei

Gebührenbefreiung Anzahlung, § 334 I BGB

a) wie am, ebenfalls nach  
§ 993 I ZPO vorzunehmen,  
Einkaufsvertrag übergeben  
an dem selbstständigem Gewerbetreibenden  
mit An. d. Z. 10 OH 27/15  
des Sachverständigen Dipl.-Ing.

Braun, ergeben hat,

ist bei der Tür im geschlossenen

Zustand ein herstellertechnischer

Zustand zu erkennen und kann

Dichtig am Türblatt auf der Schwelle

Widert vorhanden.

Dies nur bereits bei Gefährdungen  
des Art Mangel nachweislich  
verursacht wurde.

b) Bezüglich der ebenfalls

größen Teile der, aus dem  
TDBand nicht in Null-Jahr  
eingebaut wurde, besteht  
keine keine Mangel.

Hierzu kommt sich der Behl.  
mit Erfolg auf die

Ausführung des Gefährdungs Baus,  
warum es keinen Mangel  
darstellt, wenn die Vorhaben davon  
ausstellen gleichzeitigen  
ausgenutzt werden.

Somit würde sich eine TDB,  
nach den Regeln der Technik,  
im eingebauten Zustand  
nicht in Null-Jahr befinden.

3. Que nach § 33 I BOD nachweislich  
Führt sich zur Mängelbeseitigung  
wenn nach § 33 II M.B. BOD  
entbehrlich, da der Behl.

Auch jedwells mit Erfolg vom  
25.6.95 erstattet und eingeleitet



4. Die Kl. hat den Rücktritt  
auch mit 9 Personen am 14. 3. 76  
erklärt, § 348 B.O.

5. Der Rücktritt war nicht  
nicht erz geschlossen.

a) Ein Anschluss ergibt sich  
nicht aus der Rechts obliegen heit  
des § 337 II U H B.

Bei den Dichtungen handelt es  
sich um einen verstaubten  
Mangel. Dies hat Arns  
Gedanken an sich, Arns Arns  
ansichend, im Zustand von Einigen,  
sich der nicht ansichdende  
Kantakt nicht auch sich nicht  
festhalten können.

zu weiteren Untersuchungen  
von der Kl. aber nicht  
verpflichtet.

Als ich der Mangel zeige,  
hat sie diesen innerhalb eines  
Tages, und damit unverzüglich  
mgezeigt, so Arns auf hohe  
Verletzung des § 337 III U H B

besteht.

b) Ein Anschlag des Richtwerts zu 380 €  
250 € mehr nimmt aus § 323 V. 2  
BGB.

Bei dem mangelhaften Dichtbogen  
handelt es sich nicht um  
eine erhebliche Pflichtverletzung.  
Nach dem Feststellen des Entschadens  
entfallen auf die Schadensersatzung  
des Dichtbogens Kosten i.H.v. 300 €. § 249  
Im Verhältnis zu den Kosten  
des TD insgesamt i.H.v. 970 €, ist  
übersteigt dieser Betrag dem nach  
Art 9 Abs. 1 S. 1 BGB bei der  
Verpflichtung nicht mehr von einer  
erheblichen Bedeutung anzugehen wird.  
Auch bei einer Prüfung handelt  
es sich bei dem Dichtbogen,  
sowohl über den Umfang für ein  
ein wesentlicher Element.

6. Der Beh. hat gem. § 323 BGB  
die TD zurück am 20. 12. 2009  
Zahlung zu erhalten.

Dass dies nicht möglich sei, da  
diese noch verbaut ist,

darüber lässt  
sich streiten;  
(Cod) vertretbar

Wort er Wozzgen nicht  
hinreichend substantiviert  
Wozzgen.

So kann die Kl. die Td  
anzubereiten und heranzuführen  
Es ist nicht ersichtlich, weshalb  
dies nicht möglich sein sollte.

### III. Der Zinsanspruch

bez. des Wegentags zu 1.

mit einem Betrag von 724,09 €  
ab dem 11.09.2017 mit

bez. des Wegentags zu 2.

mit einem Betrag von 9.909,81 €  
ab dem 11.09.2017 ergibt

sich aus §§ 291, 288 I, 2, II BGB  
iVm. §§ 253 I, 166 ZPO.

IV. Der Feststellungsantrag aus  
dem Wegentag zu 3. ist

an bekannt, An anzubereiten.

Der Vertrag des Behe. zu  
Annahme der Td wurde gem

§ 273 BGB voraussetzen, dass die

die Prüfkosten der Vor  
angeboten werden.

Die Kl. hat aber nicht  
ein tatsächliches Angebot  
nach § 299 BGB, noch ein  
wertloses nach § 993 BGB  
anzunehmen versprochen.

Mithin ist kein Antragsverzug  
zu erkennen.

## II. Die Nebenentscheidungen

beruhen bez. der Kosten  
auf § 399, 92 ZPO und  
bez. der vorläufigen

Vollstreckbarkeit auf

§ 708 Nr. 11, <sup>211 ZPO</sup> für den Behl.

und § 709, 5.1 und 2 ZPO für die  
Kl.

Interstanz: Rf Schwarz

~~Rechtsmittel:~~

~~Für Behl.: Bausly nach § 511, 513~~

~~beim Bausly gültig~~

[Rechtsmittelbelehrung nicht erforderlich]

§ 232, 5.2, ZP 2. PO ]

## Klausur 075 ZR I – Lösungsskizze

### I. Rubrum

Keine Besonderheiten

### II. Tatbestand

Kurzer Einleitungssatz: K begehrt von B aus zwei Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Hauseingangstüren in einem Fall Schadensersatz und im anderen Rückabwicklung.

- K ist Fensterbauunternehmen, B Hersteller von Aluminiumtüren, beide Parteien sind Kaufleute

- K bestellte für Bauvorhaben (BV) Borchers bei B eine Hauseingangstür, für die sie selbst das Aufmaß nahm und B mitteilte

- B stellte Tür her, lieferte sie am 12.03.2015 an und K baute sie am 16.03.2015 ein

- K rügte gegenüber B mit E-Mail vom 26.03.2015, dass Tür sich schwer schließen lasse

- am 28.03.2015 war Mitarbeiter des B vor Ort, zur Behebung etwaiger Mängel

- K rügte mit E-Mail vom 05.04.2015 weitere Mängel: Defekt Türöffner, Anpressdruck Tür zu gering und Kratzer an der Tür

- Vor-Ort-Termin der Parteien am 16.04.2015

- K versandte am nächsten Tag an den B eine E-Mail zum Gegenstand der Erörterungen, darin genannt war u.a. Pflicht des B zur Beseitigung der Mängel Defekt Türöffner und Anpressdruck Tür bis zum 01.05.2015; für weiteren Inhalt Bezug nehmen auf Anlage K 4

- B widersprach Inhalt der E-Mail nicht und besserte bis zum 01.05.2015 auch nicht nach

- K leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein und ließ im Anschluss elektrischen Türöffner für 324,04 € austauschen

- K bestellte, ebenfalls nach eigenem Aufmaß, bei B für das BV Meyer eine Hauseingangstür zum Preis von 4.904,81 €

- B stellte Tür her, lieferte sie am 20.12.2014 an und K baute sie am 15.01.2015 ein

- K rügte am 16.01.2015 gegenüber B Mängel der Tür: Anpressdruck Tür zu gering, Türbänder nicht auf Null-Lage eingebaut

- B lehnte mit E-Mail vom 25.06.2015 unter Verweis auf nicht sach- und fachgerechten Einbau Einstandspflicht für die Mängel ab

- K leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein und erklärte im Anschluss mit Schreiben vom 11.03.2016 Rücktritt vom Vertrag betreffend Haustür BV Meyer

- K behauptet:

1:0

- Tür BV Borchers weise im Verantwortungsbereich des B liegende, erst nach dem Einbau erkennbare, Mängel auf: Tür lasse sich nur schwer schließen, Defekt Türöffner, Anpressdruck Tür zu gering
  - Mitarbeiter des B habe bei Nachbesserungsversuch am 28.03.2015 Kratzer an der Tür verursacht
  - im Termin am 16.04.2015 sei Nachbesserung bis 01.05.2015 vereinbart worden
  - K habe Bauherr Bochers, um Rechtsstreit zu vermeiden, einen angemessenen Preisnachlass in Höhe von je 400,00 € wegen einerseits verbliebener Mängel (zu geringer Anpressdruck und schweres Schließen der Tür) und andererseits der Kratzer in der Tür gewährt
  - Mängel an Tür BV Meyer fallen in Verantwortungsbereich des B
  - Für Reparatur der Tür BV Meyer seien aufzuwenden für Austausch der Dichtung 300,00 € und Einstellung der Tür 100,00 €
- Handwritten notes:*  
 Du 16 At  
 zum un stark y  
 Teil unfassbar  
 und stellt d  
 SC was d'op'f'd da  
 zu bunt zu  
 Behl. Vor  
 bringen.
- **Anträge** wörtlich wiedergeben

- **Prozessgeschichte:** Klagezustellung: 11.09.2017. Gericht hat Akten zu selbständigen Beweisverfahren Az. 5 OH 25/15 und 10 OH 27/15 beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat. Für Ergebnis Bezugnahme auf Gutachten des Dipl.-Ing. Schulze vom 29.09.2016 in Anlage K 6 und des Dipl.-Ing. Braun vom 31.01.2017 in Anlage K 10. Darüber hinaus erfolgte Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen Borchers und Kurz. Für das Ergebnis Bezug nehmen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2018.

### III. Entscheidungsgründe

- Ergebnissatz zur Klage

#### **A. Zulässigkeit**

- Zuständigkeit:

- sachlich: Landgericht gem. §§ 23 Nr. 1 71 Abs. 1 GVG: Streitwert über 5.000- €

- örtlich: Landgericht Halle/Saale gem. §§ 12, 13 ZPO oder § 21 Abs. 1 ZPO: Klage gegenüber B als Unternehmer, weil Klage einen Bezug zum Unternehmen des B hat und er Geschäftsbetrieb im Gerichtsbezirk Halle führt

- hinreichende Bestimmtheit des Klageantrags zu 2)?

(+), weil Anspruch hinreichend identifizierbar durch Bezugnahme auf Anlage

- rechtliches Interesse an Feststellung?

(+), dieses ergibt sich aus § 256 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 756 Abs. 1 ZPO: Feststellung im Urteil ermöglicht dem Kläger den Nachweis des Annahmeverzugs und damit den Beginn der Zwangsvollstreckung, ohne dass der Gerichtsvollzieher die Gegenleistung im Zuge der Vollstreckung anbieten muss

- objektive Klagehäufung gem. § 260 ZPO zulässig

## B. Begründetheit

### I. Schadensersatzansprüche K gegen B wegen Tür BV Borchers

1. Schadensersatzanspruch wegen Mängeln gem. §§ 650, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB besteht nur in Höhe von 324,04 €

a) Werklieferungsvertrag i.S.d. 650 Abs. 1 S. 1 BGB?

(+), in Abgrenzung zum Werkvertrag liegt Werklieferungsvertrag vor, wenn – wie hier – die Herstellung beweglicher Sachen vereinbart wird. Späterer Einbau in Haus, verbunden damit, dass Tür gem. § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Hauses wird, ist unschädlich. Aufmaß allein lässt Vertrag mit B nicht zum Werkvertrag werden, da B nur Herstellung der Tür schuldet (a.A. vertretbar).

b) Mangel der Kaufsache gem. § 434 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB?

- Maßstab: ungeeignet für gewöhnliche Verwendung

- Defekt des Türöffners?

(+), GA des SV Schulze ergab, dass Tür nicht unabgeschlossen zu schließen war

- GA des SV Schulze verwertbar?

(+), gem. § 493 ZPO, dessen Voraussetzungen erfüllt sind: Parteidentität zwischen Beweisverfahren und Hauptprozess, Gesetzmäßigkeit des Beweisverfahrens und Beweisergebnis in Hauptprozess eingeführt

- Anpressdruck der Tür zu gering?

(+), da es durch Tür hindurch zieht und Licht durchscheint – kann allerdings wegen fehlender Darlegung eines Schadens ggfs. dahinstehen, s.u. lit. f)

- Tür nur schwer zu schließen?

Kann dahinstehen, da jedenfalls Verlust der Gewährleistungsrechte wegen verspäteter Rüge, s.u. lit. c)

- Kratzer an der Tür?

(-), weil zwar Abweichung der Ist- von Sollbeschaffenheit, aber Kratzer lagen nicht bei Gefahrübergang vor, § 446 BGB

c) kein Verlust der Gewährleistungsrechte gem. § 377 Abs. 2, 3 HGB

- Rügepflicht auf den Werklieferungsvertrag anwendbar, § 381 Abs. 2 HGB

- Verzicht auf Rüge durch Schweigen auf Mängelrüge v. 26.03.2015?

(-), weil Schweigen auf einseitiges Aufforderungsschreiben auch im kaufmännischen Rechtsverkehr kein rechtlicher Erklärungswert zukommt

- Verzicht auf Rüge durch Schicken des Zeugen Kurz am 28.03.2015?

(-), weil dieser auf Mängelrüge geschickt wurde, aus der sich Verantwortlichkeit des B für den gerügten Mangel nicht ergab. K durfte nur davon ausgehen, dass Zeuge Kurz Ursachen des Mangels erforscht

- Verzicht auf Rüge durch Schweigen des B auf E-Mail vom 17.04.2015?

(+), weil B hier auf Bestätigungsschreiben hin schweigt, so dass in Anwendung des Rechtsgedankens des § 362 Abs. 1 HGB Zustimmung des B zum Inhalt fingiert wird. Aber beschränkt auf im Schreiben genannte Mängel: zu geringer Anpressdruck und defekter elektrischer Türöffner

- Verlust der Gewährleistungsrechte betreffend Mangel „schweres Schließen der Tür“? wohl (+). Dahinstehen kann, ob Mangel durch Untersuchung bei Anlieferung erkennbar

/ ✓

/ ✓

} Teil, noch zu ergänzen

/ ✓

/ ✓

/ ✓

/ ✓

/ ✓

/ un-  
richtig  
Befrag/ gut  
aber  
aufwendig

/ ✓

gewesen wäre oder erst nach dem Einbau erkennbar wurde, weil Rüge ohne schuldhaftes Zögern hätte erfolgen müssen. Das war hier mit Rüge erst 10 Tage nach Einbau nicht der Fall. Denn Tür ist elementares Bauteil des zu errichtenden Hauses, das unmittelbar nach dem Einbau einem ausgiebigen Funktionstest zu unterziehen gewesen wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass der gerügte Mangel dabei nicht hätte auffallen, so dass die Rüge unmittelbar im Anschluss an den Einbau hätte erfolgen müssen.

(Alternative Begründungsmöglichkeit: Es liegt schon keine wirksame Rüge vor, da diese den Mangel nach Art und Umfang nicht hinreichend konkret bezeichnet, was angesichts des arbeitsteiligen Vorgehens bei der Herstellung aber erforderlich gewesen wäre.)

**d) Fristsetzung und Ablehnungsandrohung gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB?**

(+), indem in der E-Mail vom 17.04.2015 eine Frist bis zum 01.05.2015 festgehalten wurde.

**e) Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 S. 1 BGB?**

(+), Vertretenmüssen wird vermutet, zur Entlastung ist von B nichts vorgetragen

**f) Schadensumfang, § 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB**

- Kosten für Austausch des Türöffners i.H.v. 324,04 €?  
(+), da K diese nicht hätte aufwenden müssen, wenn B ordnungsgemäß (nach-)erfüllt hätte

- Preisnachlass i.H.v. 400,00 € wegen zu geringen Anpressdrucks?  
Ob Preisnachlass tatsächlich gewährt wurde und dieser angemessen war, kann dahinstehen, da i.E. Anspruch wohl (-),

- Es handelt sich nicht um eine unfreiwillige Vermögenseinbuße. Vielmehr will K Nachlass freiwillig gewährt haben, um Rechtsstreit mit dem Bauherrn zu vermeiden (a.A. vertretbar).

- Keine fehlgeschlagene Aufwendung für enttäushtes Vertrauen, weil K nicht darauf vertrauen durfte, den Preisnachlass von B erstattet zu erhalten.

- Auch keine vergebliche Aufwendung i.S.d. § 284 BGB, weil K diese nicht im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Leistungserfüllung, sondern anlässlich der nicht ordnungsgemäßen Leistungserfüllung durch den B getätigt hat.

- Im Übrigen kein Anspruch, weil Schadenshöhe durch K nicht hinreichend dargelegt. 400,00 € Nachlass will er für geringen Anpressdruck und schweres Schließen der Tür gewährt haben, so dass hier konkret anzusetzender Betrag allein für ersteren Mangel nicht festgestellt werden kann (a.A. vertretbar, wenn gem. § 287 ZPO geschätzt wird).

**g) Zinsen:**

- §§ 288 Abs. 2, 291 BGB? (-), weil keine Entgeltforderung

- §§ 288 Abs. 1, S. 1, 291 BGB (+), 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

**2. Schadensersatzanspruch wegen der Kratzer in Höhe von 400,00 € gem. §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB**

- Schuldverhältnis (+)

- Pflichtverletzung des Zeugen Kurz?

(-), Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO ergibt, dass Nachweis der Beschädigung durch

vertreter  
und will  
Übervang, d.  
Dankly,  
Patsch als  
gschwer  
auf  
§ 287 ZPO  
hinweisen

Aufbau  
Übervang  
nicht; wi  
nicht separ  
erwartet



den Zeugen Kurz von K nicht geführt werden konnte. Zeuge Borchers hat Tat selbst nicht gesehen und den Zeugen Kurz auch nicht die gesamte Zeit beobachtet, i.Ü. waren viele andere Handwerker vor Ort. Zeuge Kurz will gar nicht mit Werkzeugen gearbeitet haben (a.A. vertretbar) ✓

### 3. Schadensersatzanspruch wegen der Kratzer in Höhe von 400,00 € gem. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

- Schadensverursachung durch den Zeugen Kurz nicht bewiesen (s.o.) (a.A. vertretbar, weitere Anspruchsvoraussetzungen wären dann wohl erfüllt)

### II. Anspruch auf Rückgewähr von 4.904,81 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übergabe der eingebauten Tür BV Meyer, §§ 650, 437 Nr. 2 i.V.m. §§ 440, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB ✓

#### 1. Werklieferungsvertrag (+) ✓

#### 2. Wirksamer Rücktritt? ✓

i.E. wohl (-),

- Rücktrittserklärung i.S.d. § 349 BGB mit Schriftsatz vom 11.03.2016? (+) ✓

- Mangel der Tür? ✓

(+), weil ausweislich Gutachten SV Braun zu geringer Anpressdruck, kein Mangel dagegen liegt im fehlenden Einbau der Türbänder in Null-Lage ✓

- unverzügliche Rüge? ✓

(+), weil Mangel erst nach Einbau am 15.01.2015 erkennbar und Rüge am 16.01.2015 erfolgte ✓

- keine unerhebliche Pflichtverletzung i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB? ✓

Wohl (-), weil zwar grundsätzlich erheblicher Mangel bei Mangelbeseitigungsaufwand >5% des Kaufpreises, maßgeblich bleibt aber umfassende Interessenabwägung im Einzelfall. Hier ist mit Türdichtung untergeordnetes Bauteil betroffen, das Funktionsfähigkeit der Tür nicht erheblich beeinträchtigt. Beseitigung des Mangels ohne Weiteres möglich. Demgegenüber liegt keine Tür nach Standardmaß vor, sondern hat B die Tür nach Aufmaß gefertigt, so dass er diese nicht anderweitig verwenden bzw. veräußern kann (a.A. vertretbar).  
 } kann  
 } wirksam  
 } Kaufpreis

Antwort zu Z-u-Z-Vertrag

### III. Feststellungsantrag zu Ziff. 3) ✓

Antrag ist unbegründet, da dem K kein Rückgewähranspruch zusteht (s.o. Ziff. II).

Selbst wenn unter Ziff. II ein wirksamer Rücktritt angenommen würde, fehlte es an einem den Annahmeverzug begründenden Angebot des K. Dies erfolgte mangels Verfügbarkeit der Tür nicht tatsächlich (§ 294 BGB), aber auch nicht wörtlich (§ 295 BGB). ✓

### C. Nebenentscheidungen ✓

Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO. ✓

#### Anmerkung:

- Bei der Kostenentscheidung war § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht zu Gunsten des B anzuwenden, weil es durch seine verweigerte Zahlung – allerdings ohne Be-

rücksichtigung der Kosten der selbständigen Beweisverfahren – zu einem Gebührensprung gekommen ist (> 6.000,00 €).

- Das Urteil ist für beide Parteien ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Für K, weil die Hauptforderung unterhalb der Schwelle von 1.250,00 € bleibt und für B, weil er nur wegen der Kosten vollstrecken kann und diese unterhalb der Schwelle von 1.500,00 € verbleiben. Gemäß § 711 ZPO ist jeweils eine Abwendungsbefugnis vorzusehen.

#### IV. Tenorierungsvorschlag

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 324,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.09.2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits haben zu 95 % die Klägerin und zu 5 % der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

du  
Teiler  
ist ic  
sich  
in  
Ordung

#### V. Rechtsmittelbelehrung

Eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel war vorliegend gem. § 232 S. 2 ZPO entbehrlich, da im Verfahren vor dem Landgericht Anwaltszwang herrscht (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Da es sich nicht um ein Urteil handelt, sondern um eine Verfügung, ist es nicht erforderlich, es sich als unzulässig und nicht tragwürdig Passage vorzutragen.

Respekt vollbezügliche / in AL

